



A N T R A G

des Kantonalvorstandes zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. Dezember 1985:

S t a t u t e n - R e v i s i o n

Nachdem anlässlich der DV/LFKV vom 10. Dezember 1983 eine Statuten-Revision beantragt und beschlossen wurde beauftragte der Kantonalvorstand eine Arbeitsgruppe mit den sachbezüglichen Detail-Abklärungen.

Aerny Bucher	UV Stadt-Luzern	(Vorsitzender)
Werner Pfister	do.	
Fredy Birrer	UV Entlebuch	
Franz Bussmann	do.	
Josef Schnider	UV Willisau-Sursee	
Werner Wandeler	do.	
Josef Weingartner	UV Seetal-Habsburg	
Hans Elsener	do.	

Die Arbeitsgruppe befasste sich in konstruktiver Zusammenarbeit mit den zur Diskussion gestellten Einzelheiten des LFKV-Vereinsbetriebes und erarbeitete punktuell die Vorschläge für den umfassenden Antrag.

Namens des Kantonalvorstandes
Der Kantonalpräsident


Aerny Bucher

Art. 3: Delegiertenversammlung

Ziff. 3.5: Alte Fassung

Der Kantonalvorstand hat das Recht, sofern es die Umstände erfordern, eine ausserordentliche DV einzuberufen.

Anderseits ist er verpflichtet eine solche einzuberufen, wenn dies von zwei Dritteln der Klubs verlangt wird.

Die Gültigkeit der Klubunterschrift ist gegeben, wenn nebst dem Präsidenten ein weiteres Mitglied unterzeichnet.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Unterschriftenbogen stattzufinden.

Neue Fassung

Der Kantonalvorstand hat das Recht, sofern es die Umstände erfordern, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Er ist anderseits verpflichtet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Delegierten (gemäss Art. 3.3) unterschriftlich ein entsprechendes Begehren stellen. Die Gültigkeit der Klubunterschrift ist gegeben, wenn der Klubpräsident mitunterzeichnet.

Die Anzahl Einzeldelegierte ist bei der Berechnung des Einfünftels miteinzubeziehen und zwar auf Grund des aktuellen Bestandes im Zeitpunkt des Beginns der Unterschriftensammlung, der durch die Initianten dem Kantonalvorstand schriftlich mitzuteilen ist.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung Tatsache, haben die Unterverbände unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, an welcher nur das Thema, das für die Einberufung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung ausschlaggebend war, zur Diskussion gestellt wird und mittels Konsultativ-Abstimmung zuhanden der UV-Delegierten eine Meinungsbildung erfolgt.

Die Einzeldelegierten sind anlässlich der ausserordentlichen UV-Generalversammlung namentlich zu wählen.

Die alte Fassung war darauf eingestellt, dass nur ein wirklich repräsentatives Potential von LFKV-Mitgliedern das Zustandekommen einer a.o. DV erwirken konnte. Der Aufwand einer a.o. DV sollte durch eine effektive Chance für das zur Diskussion stehende Thema gerechtfertigt sein.

Die vorgesehene neue Fassung ist im Grundsatz als Anpassung an die SFKV-Statuten zu verstehen. Sie gleicht sich auch den Bestimmungen der ZGB in bezug auf die Einberufung einer Vollversammlung an.

Ziff. 3.6: Konkretisierung des Aufgabenbereiches spezifisch in bezug auf den Grundsatzentscheid im Zusammenhang mit der Uebernahme und Organisation von SFKV-Schweizermeisterschaften durch die LFKV:

(Einreihung anschliessend an 3.6 lit. e)

- Beschlussfassung grundsätzlich betreffend Bewerbung der LFKV um Uebernahme einer SFKV-Schweizermeisterschaft durch den Kantonalverband.

Die ordentliche Delegiertenversammlung soll als Ausgangspunkt nur grundsätzlich entscheiden, ob sich die LFKV um eine SFKV-Schweizermeisterschaft bewerben soll oder nicht.

Die organisatorischen Fixpunkte sollen in Ergänzungen unter Art. 5 (Ziff. 5.10/11) gesetzt werden.

Art. 5: Konkretisierung der Verbindlichkeiten bei Wahlen
und Abstimmungen:

Ziff. 5.3: Alte Fassung

Für alle Verhandlungen gilt das einfache Mehr, ausgenommen bei Sperre und Ausschluss von Keglern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig (Art. 6 der SFKV-Statuten).

Neue Fassung

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt das einfache Mehr, ausgenommen bei einem eventuellen Entscheid betreffend Auflösung des LFKV-Kantonalverbandes (Art. 8.3), bei Statutenänderungen (zwei Drittelsmehrheit) oder bei Entscheiden im Sinne des Art. 24 der SFKV-Statuten (Disziplinarverfahren gegen Mitglieder).

In der Regel werden die Abstimmungsergebnisse durch offene Abstimmung, d.h. durch Erheben der Stimmkarten, ermittelt. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel kann im Einzelfall verlangt werden.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr; beim dritten Wahlgang ist das relative oder einfache Mehr ausschlaggebend.

Im Überigen richtet sich die Abwicklung der Abstimmungen und Wahlen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Vereinsrechts.

Obschon sich die bisherige Praxis nach den Bestimmungen des Vereinsrechts richtete ist eine Verankerung der wichtigsten Punkte in den Statuten angebracht.

Ziff. 5.10: Bestimmung in Sachen Organisation von SFKV-Schweizermeisterschaften.

Die Bestimmung der Anzahl OK-Mitglieder und die Wahl des Organisationskomitees für eine SFKV-Schweizermeisterschaft liegt in der Kompetenz des Kantonalvorstandes.

Jeder Unterverband hat das Recht, mit mindestens einem Mitglied im Organisationskomitee vertreten zu sein.

Als oberstes ausführendes Organ der LFKV trägt der Kantonalvorstand gegenüber dem SFKV-Zentralverband die volle Verantwortung für die organisatorischen Belange einer durch die LFKV organisierten SFKV-Schweizermeisterschaft.

Somit ist es folgerichtig, dass der Kantonalvorstand die Mitglieder des Organisationskomitees bestimmen kann.

Ziff. 5.11: Verbindlichkeiten in Sachen Bestimmung des Austragungsortes bzw. der Kegelbahnen für SFKV-Schweizermeisterschaften.

Bei der Wahl des Austragungsortes bzw. der Bestimmung der Kegelbahnen für SFKV-Schweizermeisterschaften ist, wenn zwei oder mehrere Varianten zur Auswahl stehen, wie folgt vorzugehen:

- Erhält die LFKV eine SFKV-Schweizermeisterschaft zugesprochen (Entscheid der DV/SFKV) tätigt ein Gremium, bestehend aus je einem Vorstandsmitglied der LFKV-Unterverbände (vorzugsweise Mitglied der Sportkommission jedoch nicht des Kantonalvorstandes) anhand eines vom Kantonalvorstand nach den neuesten Anforderungs-Kriterien punktuell erstellten Konzeptes die Vorabklärungen in bezug auf die Wahl des Austragungsortes bzw. die Bestimmung der SM-Kegelbahnen.
- Auf Grund dieser Vorabklärungen entscheidet der Kantonalvorstand, auf welchen Bahnen die SM/SFKV zur Austragung gelangt. Der Entscheid des Kantonalvorstandes wird unverzüglich im "Schweizer Keglerfreund" publiziert.
- Der Entscheid des Kantonalvorstandes ist im Rahmen einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung anfechtbar. Hiefür setzt der Kantonalvorstand die entsprechenden Fristen, ausgehend vom letztmöglichen Termin für die Inangriffnahme der Vororganisation. Die Zeitspanne für eine Unterschriftensammlung beträgt 30 Tage ab Publikation des Kantonalvorstandsentscheides im "Schweizer Keglerfreund".

Die vorerwähnte Regelung überlässt primär dem Kantonalvorstand die Kompetenz und die Verantwortung in der unter Umständen heiklen Frage betreffend die Bestimmung der SM-Kegelbahnen. Hingegen kann und muss der Kantonalvorstand den Entscheid auf die Ergebnisse der Vorabklärungen abstützen.

Andererseits können sich allfällige Anfechter des Kantonalvorstandsentscheides der Verpflichtung nicht entziehen, nur mit wirklich stichhaltigen Argumenten diesem Entscheid zu begegnen. Auch das oberste Organ der LFKV, eine a.o. DV, müsste allenfalls dieser Aufgabe in allen Teilen gerecht werden.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ziff. 6.2: Austritte von LFKV-Mitgliedern

Alte Fassung

Austritte sind dem UV-Vorstand bis zehn Tage vor der GV des laufenden Jahres schriftlich zu melden. Unterbleibt die Meldung, kann vom Betreffenden der nächstfällige Jahresbeitrag noch geltend gemacht werden.

Neue Fassung

Austritte sind dem UV-Vorstand bis dreissig Tage vor der GV des laufenden Jahres schriftlich zu melden. Unterbleibt die Meldung, kann der nächstfällige Jahresbeitrag noch geltend gemacht werden.

Obschon in der Praxis diese Massnahme bisher kaum zur Anwendung kam, ist dieser Artikel in der abgeänderten Form (dreissig statt 10 Tage) zweckmässig. Gewissenhafte Leute halten sich an diese Bestimmung und ersparen dadurch den UV-Vorständen einige Arbeit.

Ziff. 6.3. Disziplinarstrafen

Alte Fassung

Disziplinarstrafen sind gemäss Art. 6 der SFKV-Statuten zu behandeln. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit geboten werden, sich zu äussern bzw. zu rechtfertigen.

Neue Fassung

Disziplinarfälle sind im Sinne der SFKV-Statuten, Art. 22. ff. zu behandeln.

In den neuen SFKV-Statuten sind die Unterscheidungen und Arten von Disziplinarfällen sowie dazu gehörende Massnahmen detailliert umschrieben. Auch die Rekursmöglichkeiten sind klar geregelt.

Es erübrigt sich somit, in den LFKV-Statuten hierüber separate Bestimmungen zu erlassen.

Art. 8: Spesenentschädigung an Kantonalvorstand

Ziff. 8.2: Alte Fassung

Alle Funktionäre üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Spesenentschädigung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes beträgt: Für die Leitung von Versammlungen sowie Sitzungen Fr 15.--. Als Reisespesen werden pro Wagen und Km 30 Rappen vergütet. Die Unterverbände regeln die Entschädigung ihrer Funktionäre selbst.

Neue Fassung

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Höhe eines Sitzungsgeldes für Vorstandssitzungen und Versammlungen sowie der Tarif für Reisespesen (Km-Entschädigung) werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Unterverbände regeln die Entschädigung ihrer Funktionäre selbst.

Die vorgeschlagene Neuerung bietet eine Vereinfachung indem die Entschädigungsansätze geändert werden können ohne Statutenrevision.

Art. 8: Auflösung des LFKV-Kantonalverbandes

Ziff. 8.3: Alte Fassung

Solange ein Drittel der Delegiertenstimmen den Fortbestand der LFKV wünscht, kann diese nicht aufgelöst werden. Kommt eine Auflösung zustande, wird das vorhandene Reinvermögen inklusive Inventar des Kantonalverbandes zu gleichen Teilen auf die bestehenden Unterverbände verteilt. Die vorhandenen Akten werden dem ZV zur Archivierung übergeben.

Neue Fassung

Die Auflösung des LFKV-Kantonalverbandes kann nur durch einen Beschluss des obersten Organs (Delegiertenversammlung) erfolgen. Erforderlich ist eine zwei Drittelsmehrheit der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Delegierten.

Kommt eine Auflösung zustande, wird das Vermögen des Kantonalverbandes zu gleichen Teilen auf die vier Unterverbände verteilt. Die vorhandenen Akten werden dem Zentralvorstand zur Archivierung übergeben.

Die neue Fassung bringt gegenüber der bisherigen Regelung keine grundlegenden Änderungen. Sie ist lediglich in der Formulierung verständlicher.

Die fundamentale Regelung, wonach der Kantonalverband nur bestehen kann wenn ihm alle vier Unterverbände angehören, entspricht der Bestimmung gemäss Art. 7 der SFKV-Statuten.